



Marktgemeinde Straß in Steiermark



Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung

LGBI. Nr. 115/1967 in der Fassung 19/2026 wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz – LStVG 1964, LGBI. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBI. Nr. 68/2025 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Straß in Steiermark unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Innogeo Ziviltechniker GmbH, vom 27.01.2026, GZ 19708/2T in seiner Sitzung vom 26.06.2025 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung laut Teilungsplan GZ 19708/2T, KG 66242 Weitersfeld, die Abtretung des Trennstückes 1 von GstNr. 581, EZ 50000, KG 66424 Weitersfeld, vom öffentlichen Gut zu GstNr. 456/20, EZ 676, KG 66242 Weitersfeld.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage fertig gestellt wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister


Johann Lappi



Angeschlagen am: 26.06.2026

Abgenommen am: 11.07.2026